
Soziale Marktwirtschaft und katholische Soziallehre

Jörg Althammer

Einleitung

Staatliche Sozialpolitik ist das Ergebnis des Zusammenspiels von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Werthaltungen. Art und Umfang sozialstaatlicher Maßnahmen sind nicht nur abhängig von der ökonomischen Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft, sondern begründen sich auch in gesellschaftlichen Vorstellungen über die Stellung des Einzelnen im sozialen Kontext, mithin über das Verhältnis von Solidarität und Eigenverantwortung. Diese normativen Grundorientierungen finden ihren Ausdruck in politischen Wertesystemen, von denen für westliche Gesellschaften der Liberalismus und der demokratische Sozialismus die wirkmächtigsten sind.

Unter den geistesgeschichtlichen Wurzeln, die für die konkrete Ausformung des Sozialstaats der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind, nimmt zusätzlich zu den oben genannten Strömungen die christliche Ethik – und hier insbesondere die katholische Soziallehre¹ – eine besondere Rolle ein. Zahlreiche sozialpolitische Systemmerkmale, die in der vergleichenden Sozialstaatsforschung als konstitutiv für den deutschen Sozialstaat gelten, gehen auf den Einfluss der katholischen Gesellschaftslehre zurück. Dieser Einfluss ist dabei weniger auf eine direkte Einflussnahme der Gesetzgebung durch die „Römische Verkündigung“ zurückzuführen. Er ist vielmehr das Ergebnis einer aktiven katholisch-sozialen Bewegung, also der katholischen Arbeiterbewegung und der katholischen Sozial-

verbände, sozial aktiver Einzelpersönlichkeiten und des politischen Katholizismus. Insbesondere der politische Katholizismus hat sich dabei als strukturgestaltend für die Sozialordnung Deutschlands erwiesen.

1. Der Beitrag der katholischen Soziallehre zur Entstehung des Sozialstaats in Deutschland

Der moderne Sozialstaat und die katholische Soziallehre haben ihre gemeinsamen historischen Wurzeln in der klassischen sozialen Frage, also der Arbeiterfrage des 19. Jahrhunderts.² Die katholisch-soziale Bewegung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kirche die soziale Frage als ihr Anliegen aufgriff und ihre Lösung primär in der sozialen Strukturpolitik und erst in zweiter Linie in einer sittlich-moralischen Erneuerung der Gesellschaft sah. Dass die Lösung der sozialen Frage letztlich als staatliche Aufgabe begriffen wurde, ist für eine Institution, die über Jahrhunderte gleichsam das Monopol im karitativen Bereich innehatte, keineswegs selbstverständlich. Und tatsächlich waren die Diagnose der sozialen Frage und die daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen innerhalb des sozialen Katholizismus lange Zeit umstritten.³

In der Gründungsphase der staatlichen Sozialpolitik wirkte sich der Einfluss der katholischen Soziallehre zudem weniger in einer positiven Gestaltung des Sozialstaats als vielmehr in der Modifikation der sozialpolitischen Initiativen der Reichsregierung aus. Die Unterschiede zwischen der von Otto von Bismarck (1815–1898) vertretenen Sozialstaatskonzeption und der Position des Sozialkatholizismus zeigten sich bereits im grundsätzlichen Verständnis der Funktion staatlicher Sozialpolitik. Für Bismarck war der Sozialstaat ein Instrument zur „positiven Bekämpfung“ der politischen Bestrebungen der Arbeiterbewegung. Die Sozialpolitik war repressiv, das „Zuckerbrot“ zur „Peitsche“

des Sozialistengesetzes.⁴ Im Gegensatz zu diesem paternalistisch-staatsautoritären Sozialstaatsverständnis war die Politik des Sozialkatholizismus genuin karitativ.⁵ Diese unterschiedliche sozialpolitische Zielsetzung führt zu einer grundlegend unterschiedlichen Bewertung des Sozialstaats. Für Bismarck war die Einführung der Sozialversicherung letztlich ein Fehlschlag. Der soziale Katholizismus sieht im modernen Sozialstaat hingegen eine Erfolgsgeschichte. Er gewährleistet soziale Kohärenz, Partizipation und soziale Gerechtigkeit in einem Ausmaß, das historisch bislang einmalig ist.

Die konzeptionellen Unterschiede machen sich auch in der institutionellen Ausgestaltung des Sozialstaats bemerkbar. Bismarck beabsichtigte einen möglichst starken Einfluss der Reichsregierung auf die Organisation und die Finanzierung des Systems sozialer Sicherung. Dem Einfluss des politischen Katholizismus ist es zuzuschreiben, dass die deutsche Sozialversicherung eine gewisse „Staatsferne“ aufweist. Die paritätische Beitragsfinanzierung und das Prinzip der Selbstverwaltung in sozialen Angelegenheiten sind die bis heute sichtbaren Ergebnisse dieses Einflusses.

2. Der Einfluss der katholischen Soziallehre auf die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft

2.1 Konzeptionelle Gemeinsamkeiten

Während der Beitrag der katholischen Soziallehre für die Gründung des Sozialstaats in Deutschland eher indirekter Natur war, lassen sich sowohl für die konzeptionellen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft wie für die konkrete Ausgestaltung der Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland direkte Einflüsse der christlichen Sozialethik nachweisen.⁶ Dieser Einfluss ist zum einen auf das hohe politische Gewicht der christlichen Kirchen in der unmittelbaren Nachkriegsphase zurückzuführen. Er ist jedoch auch

das Ergebnis eines intensiven Diskurses zwischen den Vertretern der Freiburger Schule und der christlichen Sozialethik. Diese gegenseitigen Bezüge zwischen christlicher Gesellschaftslehre und Freiburger Schule, die in der Konsequenz zur Herausbildung des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft geführt haben, sind vielfach untersucht und in der Literatur gut dokumentiert.⁷ Sie haben ihre Wurzeln in der gemeinsamen Suche nach einer Ausgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft, die nicht nur eine funktionsfähige Rahmenordnung sicherstellt, sondern deren soziales Ergebnis auch der Würde des Menschen entspricht. Der sozialetische Bezug beider Konzepte besteht in einer grundsätzlichen Übereinstimmung in der Zielbestimmung gesellschaftlichen Wirtschaftens, in der Ausrichtung der Gesellschaftsordnung an der Personenwürde und in der Annahme, dass marktwirtschaftliche Ordnungen gestaltungsbedürftig und ausgestaltungsfähig sind. Aus diesen konzeptionellen Übereinstimmungen ergeben sich deutliche inhaltliche Parallelen zwischen christlicher Soziallehre und Sozialer Marktwirtschaft. Als zentrales Charakteristikum ist beiden Ordnungskonzepten die Hinwendung zur Person gemeinsam. In der katholischen Soziallehre findet der normative Individualismus seinen Niederschlag im Personalitätsprinzip, wonach der Mensch – in der Formulierung der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* – „Ursprung, Träger und Ziel allen gesellschaftlichen Lebens“ ist.⁸ Dieser enge Bezug zur einzelnen Person – und damit die Ablehnung jeglicher Form kollektivistischer Gesellschaftstheorie – findet sich auch als durchgängiges Element in zahlreichen Formulierungen Alfred Müller-Armacks, der die Humanität als „letztes Kriterium einer Ordnung“ sieht. Des Weiteren ist beiden Konzepten die Auffassung gemeinsam, dass der Markt einer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenordnung bedarf, um dem übergeordneten Kriterium der Menschenwürde gerecht zu werden. Bereits in der „Arbeiterenzyklika“ *Rerum novarum* werden Privat-

eigentum, Markt und Wettbewerb nicht als intrinsisch anti-sozial verworfen, sondern als Teil einer umfassenden, menschengerechten Gesellschaftsordnung durchaus positiv gewürdigt.

Ebenso wie in der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft werden Markt und Wettbewerb jedoch nicht als Selbstzweck, sondern ausschließlich als Mittel zur Erreichung sozialer Ziele gesehen. Da dem Wettbewerb somit ausschließlich Instrumentalcharakter zukommt, sind Eingriffe in die Wettbewerbs- und Eigentumsordnung, ja selbst marktinkonforme Interventionen, aus sozialpolitischen Gründen zulässig. Weiterhin zeichnen sich beide Konzepte durch ihre Gestaltungsoffenheit aus. Nach Alfred Müller-Armack ist die Soziale Marktwirtschaft ein „der Ausgestaltung harrender, progressiver Stilgedanke“.⁹ Dies korrespondiert zu der Charakterisierung der katholischen Soziallehre als ein „Gefüge von offenen Sätzen“, wie sie Hermann Josef Wallraff bezeichnet hat.¹⁰ Beiden Konzepten ist also eine inhärente Dynamik und ihre Anpassung an veränderte sozialstrukturelle Gegebenheiten eigen. Diese Offenheit in den konkretisierenden Aussagen der katholischen Soziallehre wird auch von Oswald von Nell-Breuning betont, wenn er diese Aussagen als „fallibel und damit grundsätzlich reformabel“ bezeichnet. Diese Offenheit der Konzeptionen ist ein zentraler Unterschied zwischen katholischer Soziallehre und Sozialer Marktwirtschaft einerseits und dem Ordo-Liberalismus Euckenscher Provenienz andererseits. Denn das Euckensche Paradigma rekurriert auf das statische Konzept der vollständigen Konkurrenz, das durch die Einhaltung der konstituierenden Prinzipien sowie gegebenenfalls durch die Anwendung der regulierenden Prinzipien zu realisieren ist. Im Gegensatz dazu ist im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft auch die Frage nach der adäquaten Marktform eine politische Gestaltungsaufgabe.¹¹

Ein zweiter Unterschied zum Ordo-Liberalismus liegt in der stärkeren Betonung sozialer Ziele durch die christliche

Soziallehre und die Soziale Marktwirtschaft. Der Ordo-Liberalismus akzeptiert sozialstaatliches Handeln lediglich zur Beseitigung von Marktversagen; darüber hinaus sieht er allenfalls eine gewisse Einkommensumverteilung durch das Steuersystem vor. Demgegenüber ist die soziale Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung ein Kernbestandteil der christlichen Ethik und der Sozialen Marktwirtschaft. Erst die konkrete Ausgestaltung der Sozialordnung verleiht der Sozialen Marktwirtschaft ihren spezifischen Charakter. Ein umfassendes System sozialer Sicherung, die Tarifautonomie und die Mitbestimmung zählen zu den zentralen Bestandteilen der Sozialen Marktwirtschaft, die insofern nicht zu unrecht als „angewandte katholische Soziallehre“ bezeichnet wird.

2.2 Der Einfluss des Sozialkatholizismus auf die konkrete Ausgestaltung staatlicher Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

a) Einfluss auf die Gestaltungsprinzipien des Sozialstaats

Die christliche Gesellschaftslehre hat nicht nur den ordnungspolitischen Diskurs in Deutschland beeinflusst, sondern ihren Niederschlag auch in den grundlegenden Normen der Wirtschafts- und Sozialordnung gefunden.¹² Diese zeigt sich nicht nur in der Präambel, sondern auch in zahlreichen von der christlichen Anthropologie und Sozialethik beeinflussten Artikeln des Grundgesetzes, die daher eine hohe Kohärenz zur christlichen Sozialethik aufweisen. Dies wird insbesondere in jenen Grundgesetzartikeln deutlich, die bestimmte Normen mit einer Institutsgarantie versehen und diese Normen somit der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers entziehen. Zu nennen sind hier die Eigentumsgarantie, der besondere Schutz von Ehe und Familie sowie das Sozialstaatsprinzip. Privateigentum ist zwar als Institut grundgesetzlich geschützt, aber mit der Sozialpflichtigkeit versehen. Mit dieser Einschränkung entspricht

die Eigentumskonzeption des Grundgesetzes der gemeinwohlorientierten Eigentumslehre der christlichen Sozialethik. In Art. 6 GG werden nicht nur Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt, es wird auch der Primat der elterlichen Erziehungsverantwortung festgelegt und die Rolle des Staates auf seine Kontrollfunktion reduziert. Aus rechtsphilosophischer Perspektive ist besonders bemerkenswert, dass die deutsche Verfassung die Kindererziehung als das „natürliche Recht“ der Eltern postuliert und damit an dieser Stelle explizit auf das Naturrecht rekurriert.

In diesem Zusammenhang ist auch das in den Art. 20 und 28 GG kodifizierte Sozialstaatsprinzip zu nennen. Dieses Prinzip berechtigt den Staat, aus sozialpolitischen Gründen in den Wirtschaftsprozess und in die Eigentumsordnung einzugreifen. Es ist damit die „Fundamentalnorm“ staatlicher Sozialpolitik. Gleichzeitig wird der Staat aber auch verpflichtet, im Rahmen seiner Rechtsetzung sich selbst als sozialer Rechtsstaat zu verhalten. Insbesondere für das Steuerrecht ergeben sich hieraus erhebliche Konsequenzen. Eine Übereinstimmung zwischen Verfassung und christlicher Soziallehre findet sich schließlich auch in Art. 9 Abs. 3 GG, der die Tarifvertragsparteien und das kollektive Arbeitsrecht verfassungsrechtlich absichert.¹³

b) Die konkrete Ausgestaltung des Sozialstaats

Der Einfluss der christlichen Gesellschaftslehre auf den deutschen Sozialstaat ergibt sich nicht nur aus den abstrakten Verfassungsnormen; das christlich-soziale Denken hat sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung niedergeschlagen. Dieser enge Bezug ist im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen, dass zahlreiche sozialpolitische Grundsatzentscheidungen bei der Neukonzeption des Sozialstaats nach dem Zweiten Weltkrieg auf Vorschlägen führender Vertreter des sozialen Katholizismus beruhen. Zu denken ist hier insbesondere an den Geschäfts-

führer und wissenschaftlichen Berater des Bundes Katholischer Unternehmer, Wilfrid Schreiber.¹⁴ Schreiber ist nicht nur der „Vater“ der umlagefinanzierten dynamischen Rente; auf ihn gehen auch die monetäre Familienpolitik und die Vermögenspolitik – insbesondere die Idee eines Investivlohns – zurück. Das Ziel, Arbeitnehmer durch eine Politik zur Vermögensbildung an den Kapitaleinkünften zu beteiligen, entspricht der Idee der „Entproletarisierung des Proletariats“, die sich bereits in *Rerum novarum* findet und in *Quadragesimo anno* weiter ausgeführt wird.

Neben Wilfried Schreiber ist auch Joseph Kardinal Höffner zu nennen. Höffner war nicht nur Koautor der Rothenfelder Denkschrift zur „Neuordnung der sozialen Leistungen“, in der das Subsidiaritätsprinzip als zentrales Gestaltungsprinzip staatlicher Sozialpolitik herausgestellt wurde. Ihm ist es auch zu wesentlichen Teilen zuzuschreiben, dass die Idee einer sozial verfassten Marktwirtschaft im katholischen Milieu positiv aufgenommen wurde und damit politische Akzeptanz in breiten Kreisen der Bevölkerung erhielt. In die Auseinandersetzung um den Stellenwert der Tarifautonomie und später in die Kontroverse um die überbetriebliche Mitbestimmung hat sich vor allem der „Nestor“ der katholischen Soziallehre in Deutschland, Oswald von Nell-Breuning, eingebracht. Alle genannten Persönlichkeiten haben mit dazu beigetragen, dass sich der Sozialkatholizismus in der Gründungsphase des bundesrepublikanischen Sozialstaats als handlungsleitend erweisen konnte und sich die Soziale Marktwirtschaft in ihrer praktischen Umsetzung als in hohem Maße kohärent mit der katholischen Soziallehre zeigt.

Legt man zur Charakterisierung sozialstaatlicher Arrangements die einschlägige Typologie von Gøsta Esping-Andersen zu Grunde, so wird deutlich, dass sich alle charakteristischen Merkmale des deutschen Sozialstaats auf Gestaltungsprinzipien der katholischen Soziallehre zurückführen lassen. Nach Esping-Andersen zeichnet sich der deutsche Sozialstaat durch ein hohes Maß an Erwerbs-

zentriertheit, hoher Stratifikation und einem hohen Grad an Familiarismus aus. Erwerbszentriertheit bzw. ein geringer Grad an Dekommodifizierung ist für das deutsche Sozialstaatsmodell charakteristisch, da ein Leistungsanspruch in der Regel ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis voraussetzt.¹⁵ Darüber hinaus wirken sich aufgrund des Äquivalenzprinzips in der Sozialversicherung die Höhe des Arbeitseinkommens und die Dauer der Einzahlungen auf die Höhe der Sozialversicherungsleistungen aus. Auch die Leistungen der sozialen Grundsicherung zielen auf eine Reintegration des Leistungsbeziehers in das Erwerbsleben ab.¹⁶

Bedeutsame Durchbrechungen des strengen Äquivalenzprinzips kennt das deutsche Sozialversicherungssystem im Wesentlichen nur durch das familiaristische Prinzip. Wenngleich ein erheblicher Dissens über die quantitative Bedeutung der familienorientierten Leistungen in der Sozialversicherung besteht so ist doch unbestritten, dass die ehe- und familienbezogenen Elemente des Steuer- und Sozialrechts Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips und des Familienlasten- bzw. -leistungsausgleichs sind.¹⁷ So gründet sich das familienspezifische Nettoprinzip bei der Einkommensbesteuerung auf die innerfamiliären Unterhaltsverpflichtungen, die im Zuge der Ermittlung der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Das Splittingverfahren bei der Besteuerung von Ehegatten bildet die Idee der umfassenden, partnerschaftlichen Erwerbs- und Unterhaltsgemeinschaft im Steuerrecht ab. Die beitragsfreie Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Familienmitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung reflektieren die Lohnbezogenheit der Beitragsfinanzierung in Verbindung mit dem Schutzgebot von Ehe und Familie des Art. 6 GG. Alle diese familiaristischen Elemente verfolgen zwar keine explizite Lenkungsabsicht,¹⁸ sind aber doch in hohem Maße kompatibel mit der traditionellen Arbeitsteilung in der Familie.

3. Anpassungszwänge und Reformoptionen

Der Sozialstaat hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sowohl finanziell wie institutionell beständig weiterentwickelt. Von diesem Entwicklungsprozess wurden auch Elemente erfasst, die ursprünglich als konstitutiv für die deutsche Sozialpolitik galten. So wurden im Laufe der Zeit die Leistungen der Arbeiter- und der Angestelltensozialversicherung zunehmend angeglichen. Eine vollständige Aufhebung des berufsständischen Prinzips in der Sozialversicherung erfolgte durch die Einführung der freien Kassenwahl in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 1996 und durch die Zusammenführung von Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung in die Deutsche Rentenversicherung Bund im Jahr 2005.¹⁹ Eine weitere Zäsur erfuhr die gesetzliche Rentenversicherung durch die Sozialreformen in den Jahren 2000 und 2004. Durch diese Reformen der gesetzlichen Alterssicherung wurde das ursprüngliche Ziel der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegeben und durch das der Teilabsicherung ersetzt.

Die größte Herausforderung für den deutschen Sozialstaat stellt jedoch der soziale Wandel in der Gesellschaft dar. Sozialstrukturell beruht die ursprüngliche Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft auf zwei Normalitätsfiguren: dem Normalarbeitsverhältnis einerseits und der Normalfamilie andererseits. Unter einem Normalarbeitsverhältnis ist eine unbefristete, sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung zu verstehen, die dem Arbeitnehmer ein existenzsicherndes Einkommen gewährleistet. Diese Normalitätsfigur ist konstitutiv für das Sozialstaatsverständnis der katholischen Soziallehre in Deutschland.²⁰

Diese Normalitätsannahme wurde durch die Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahrzehnte in Frage gestellt. Die lang anhaltende und strukturell verfestigte Arbeitslosigkeit hat bei zahlreichen Versicherten Lücken in der Versicherungsbiographie entstehen lassen, die sich auf-

grund des Äquivalenzprinzips in den künftigen Rentenleistungen bemerkbar machen. In Verbindung mit der allgemeinen Reduktion des gesetzlichen Rentenniveaus führt dies dazu, dass die Beitragszahlungen nicht für einen Rentenanspruch oberhalb der sozialen Grundsicherung im Alter ausreichen. Insofern schützt auch eine grundsätzliche Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit nicht mehr hinreichend gegen Armut im Alter, sodass flankierende Maßnahmen erforderlich werden.

Auch die zweite Normalitätsannahme, die der „Normalfamilie“, ist in den vergangenen Jahrzehnten brüchig geworden. Dieses Konzept weist eine Struktur- und eine Prozessdimension auf. Strukturell gründet die Normalfamilie auf dem Institut der lebenslangen Ehe mit (mehreren) gemeinsamen Kindern. In der Verlaufsdimension ist die Normalfamilie durch das Drei-Phasen-Modell der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gekennzeichnet. Nach der Ausbildungs- und einer ersten Erwerbsphase unterbricht ein Elternteil – in der Regel die Mutter – die Berufstätigkeit, um sich vollständig der Kindererziehung zu widmen. Erst nach Abschluss der innerfamiliären Erziehungsphase findet die Reintegration in den Arbeitsmarkt statt; diese erfolgt über einen längeren Zeitraum auch partiell, d. h. auf Teilzeitbasis. Im Fall der Mehrkindfamilie mündet dieses Rollenverständnis vielfach in die klassische Alleinverdienerehe. Diese traditionelle geschlechtsspezifische Rollenverteilung nimmt im deutschen Sozialstaat eine zweifache Funktion ein. Zum einen soll sie eine hinreichende Generationenfolge sicher stellen, der für die Funktionsfähigkeit des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems konstitutive Bedeutung zukommt. Zum anderen stellt diese Rollenverteilung sicher, dass soziale Dienstleistungen im Bereich Erziehung und Pflege in der Familie erbracht werden und der Sozialstaat dadurch entlastet wird. Wiederum sind es die familiaristischen Elemente der Steuer- und Sozialordnung, die dieses Rollenverständnis sozialpolitisch flankieren.

Die Figur der Normalfamilie ist – vermutlich noch stärker als die des Normalarbeitsverhältnisses – einem tief greifenden Wandel unterworfen. Dieser Wandel wird zum einen durch den Prozess der Ausdifferenzierung und Pluralisierung der Lebensformen getrieben. Neben der lebenslangen Ehe haben sich mit der Stiefelternehe, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Kindern sowie den Alleinerziehenden alternative Familienformen herausgebildet, die nicht nur gesellschaftlich akzeptiert sind, sondern auch in steigendem Maße praktiziert werden. In diesen Fällen erfolgt jedoch allenfalls eine begrenzte Inklusion in das System sozialer Sicherung über den Familienstand. Sofern zusätzlich keine oder nur eine stark eingeschränkte Erwerbstätigkeit der Erziehungsperson vorliegt, ist die betreffende Person sozialpolitisch weder durch das Erwerbssystem noch durch den Familienstand sozial abgesichert, d. h. sie ist sozialpolitisch vollständig exkludiert.²¹

In der konkreten sozialpolitischen Kontroverse ist jedoch ein zweiter Aspekt dieses sozialen Wandels von größerer Bedeutung: die der Emanzipation der Frau. Aufgrund der Bildungsexpansion der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben Frauen erstmals in der Geschichte einen gleichberechtigten Zugang zu höherer Bildung und zu qualifizierten beruflichen Tätigkeiten. Damit eröffnete sich für breite Schichten junger Frauen die Möglichkeit, ein erfülltes und selbst bestimmtes Leben jenseits der traditionellen Einbindung in Mutterschaft und Ehe zu führen. Erst durch die Bildungsexpansion wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer *gesellschaftspolitischen* Frage. Denn bis dahin resultierte die Erwerbstätigkeit von Müttern im Wesentlichen aus dem familiären Arbeitsangebotszwang und war damit in den meisten Fällen unfreiwillig. Als sozialpolitische Konsequenz wurde seitens des sozialen Katholizismus folgerichtig die Einführung eines familiengerechten Einkommens gefordert; zunächst in Form eines Familienlohns, anschließend als Ergänzung des Markteinkommens

durch familienorientierte Sozialleistungen. Erst die Berufstätigkeit von Müttern als eine von den Frauen selbstgewählte Lebensform stellte die katholische Soziallehre vor erhebliche Schwierigkeiten, da sie der „natürlichen Bestimmung“ der Frau als Hausfrau und Mutter zu widersprechen scheint.²² Diese starke Betonung einer strikt geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ist insofern bemerkenswert, da sie sich weder aus der Offenbarung noch aus den lehramtlichen Verlautbarungen unmittelbar ableiten lässt. Sozialhistorisch betrachtet stellt die Übernahme der traditionellen Rollenverteilung vielmehr eine „Verkirchlichung des bürgerlichen Familienideals“ dar, die sich gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollzogen hat. Bereits dieser Befund macht eine Verallgemeinerung dieses Rollenmodells auch aus katholischer Perspektive fragwürdig. Aus dem Schutzgebot für Ehe und Familie und dem prinzipiell subsidiären Aufbau der Gesellschaft folgt lediglich, dass die Entscheidungsfreiheit über die Rollenverteilung und die innerfamiliäre Zeitallokation ausschließlich den Eltern überlassen bleiben muss. Aufgabe der Familienpolitik ist es, die Familien in die Lage zu versetzen, diese Entscheidung ohne wirtschaftlichen Zwang frei treffen zu können. Echte Wahlfreiheit setzt dabei neben ausreichenden monetären Leistungen auch ein qualitativ hochwertiges Angebot an Infrastruktureinrichtungen voraus. Der „Krippenstreit“ geht insofern an den eigentlichen Problemen vorbei.

Ausblick

Die katholische Soziallehre hat mit den Ordnungsprinzipien der Personalität, Solidarität und Subsidiarität bleibende Impulse für die Soziale Marktwirtschaft und den deutschen Sozialstaat gesetzt. Das System sozialer Sicherung, die Familien- und Vermögenspolitik und die soziale Grundsicherung

sind wesentlich durch den Einfluss der christlichen Sozialethik geprägt. Dieser Einfluss war solange unproblematisch, wie der weitaus überwiegende Teil der Gesellschaft einer der beiden großen christlichen Konfessionen angehörte und damit ein gesellschaftlicher Konsens in sozialen Fragen unterstellt werden konnte. Angesichts der Pluralisierung der Gesellschaft und der zunehmenden Heterogenität in den Wertvorstellungen und Lebensentwürfen wirft dies die Frage auf, ob dieser Einfluss auch unter den geänderten Bedingungen noch legitimiert werden kann. Dass dies grundsätzlich gelingen kann zeigt sich daran, dass mit dem Subsidiaritätsprinzip ein Kernprinzip der katholischen Soziallehre Eingang in den Europäischen Verfassungsvertrag gefunden hat.

Die gesellschaftliche Pluralisierung führt zunächst dazu, dass soziale Normen ihre Selbstverständlichkeit verlieren und einer Rechtfertigungspflicht unterworfen werden. Damit liegt sozusagen die „Bringschuld“ bei den Vertretern der katholischen Soziallehre; sie müssen zeigen, dass die strukturgestaltenden Sozialprinzipien und deren Umsetzung in die konkrete Wirtschafts- und Sozialpolitik gesellschaftlich effizient sind. Dazu müssen jedoch die konkretisierenden Normen den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies betrifft die Verortung des familiaristischen Prinzips in der Sozialpolitik ebenso wie die Ausgestaltung verteilungspolitischer Maßnahmen. Die Möglichkeit hierzu ist gegeben, da weder die Offenbarung noch die römische Verkündigung eine konkrete Ausgestaltung der Sozialordnung vorschreiben.²³ Die katholische Soziallehre muss sich dieser Gestaltungsfreiheit bewusst sein und sie positiv aufgreifen, wenn sie auch in Zukunft einen Beitrag zur sozialen Gestaltung der Gesellschaft leisten möchte. Die adäquate Interpretation der „Zeichen der Zeit“ und ein stetiges *aggiornamento* sind Aufgaben, die sich gerade der katholischen Soziallehre stellen. Ansonsten läuft sie Gefahr, zur Episode der Sozialgeschichte zu verkommen.

Anmerkungen

¹ Sofern die allgemein christlich geprägten Werthaltungen relevant sind, soll im Folgenden von christlicher Gesellschaftslehre oder christlicher Ethik (bzw. Sozialethik) die Rede sein; nur in den Fällen, in denen die konfessionellen Unterschiede von Bedeutung sind, wird der Begriff der katholischen Soziallehre verwendet.

² Für die katholische Soziallehre gilt dies zumindest für zwei der drei Säulen des sozialen Katholizismus: für die katholisch-soziale Bewegung einerseits und für die lehramtliche Sozialverkündigung andererseits. Die dritte Säule, die wissenschaftliche Analyse sozialer Fragen, kann auf eine lange Tradition verweisen, die in der spanischen Spätscholastik ihre wichtigste Ausformung erreichte und vor allem die lehramtlichen Texte beeinflusste.

³ Diese Ambivalenz in der Beurteilung der Lösung der sozialen Frage bei Bischof Ketteler lässt sich deutlich verfolgen. Während Ketteler den Weg zur Lösung der Arbeiterfrage zunächst auf der individuellethischen Ebene sah, betonte er später die Notwendigkeit einer sozialen Ausgestaltung der Gesellschaftsordnung; vgl. Rudolf Uertz: Die katholische Sozialethik im Transformationsprozess der Industrialisierung und Modernisierung, in diesem Band; Arnd Küppers: Für Freiheit und Gerechtigkeit. Zum 200. Geburtstag des Arbeiterbischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler, in: Kirche und Gesellschaft 384 (2011), S. 3ff. Der Protestantismus weist demgegenüber traditionell eine stärkere Betonung des individualistischen Prinzips auf.

⁴ Dies geht in aller Deutlichkeit aus der Reichstagsrede Bismarcks vom 15. März 1884 hervor. Hier heißt es: „Bei Einbringung des Sozialistengesetzes hat die Regierung [...] Versprechungen gegeben dahin, dass als Korollär dieses Sozialistengesetzes die ernsthafte Bemühung für eine Verbesserung des Schicksals der Arbeiter Hand in Hand mit demselben gehen solle. Das ist meines Erachtens das Komplement für das Sozialistengesetz.“; vgl. Heinz Lampert/Jörg Althammer: Lehrbuch der Sozialpolitik, 8. Aufl., Berlin 2007, S. 82.

⁵ Vgl. den Beitrag von Bernhard Schneider in diesem Band.

⁶ Anderer Meinung hierzu Bernhard Emunds: Ungewollte Vaterschaft. Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft, in: Ethik und Gesellschaft 1 (2010), S. 1ff. Er glaubt, in der Verbindung von Sozialer Marktwirtschaft und katholischer Soziallehre eine „ungewollte Vaterschaft“ ausmachen zu können. Dies gelingt jedoch nur, indem er den Ordo-Liberalismus Euckenscher Prägung mit dem Konzept der Sozialen Marktwirtschaft gleichsetzt und die

Kritik am Liberalismus von Oswald von Nell-Breuning: Können Neoliberalismus und katholische Soziallehre sich verständigen, in: Festschrift für Franz Böhm, Tübingen 1975, S. 461–470, und Edgar Nawroth: Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus, Heidelberg 1961, als Kritik der katholischen Soziallehre am Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ausgelegt wird. Beide Prämissen sind jedoch nicht haltbar, wie im Folgenden gezeigt wird (vgl. hierzu auch Tim Petersen: Wilhelm Röpke und die katholische Soziallehre, Hamburg 2008, S. 2ff., sowie in: http://www.hwwi.org/uploads/tx_wilpubdb/HWWI_Research_Paper_5-5_01.pdf).

⁷ Eine aktuelle Auseinandersetzung dieser Bezüge findet sich in Nils Goldschmidt/Ursula Nothelle-Wildfeuer (Hrsg.): Freiburger Schule und Christliche Gesellschaftslehre, in dem insbesondere die Verdienste Joseph Höffners um die Entwicklung des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft herausgearbeitet werden; vgl. auch Joseph Höffner: Neoliberalismus und Christliche Soziallehre, in: Karl Gabriel/Hermann-Josef Große Kracht (Hrsg.): Joseph Höffner (1906–1987). Soziallehre und Sozialpolitik, Paderborn 2006, S. 187–195.

⁸ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 25, in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. Mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning, hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), 8. Aufl., Kevelaer 1992.

⁹ Alfred Müller-Armack: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur europäischen Integration, Bern 1976, S. 12.

¹⁰ Hermann Josef Wallraff: Die katholische Soziallehre – ein Gefüge von offenen Sätzen, in: Hans Achinger u. a. (Hrsg.): Normen der Gesellschaft. Festgabe für Oswald von Nell-Breuning zu seinem 75. Geburtstag, Mannheim 1965, S. 27–48.

¹¹ Diese Frage findet ihren auffälligen Niederschlag in der Kontroverse um die Tarifautonomie. Während der Ordo-Liberalismus die kollektivvertragliche Regelung der Arbeitsbeziehungen als Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz („Kartellierung des Arbeitsmarktes“) verwirft, wird die Möglichkeit der Bildung von Gewerkschaften seitens der katholischen Soziallehre explizit eingefordert. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland schützt die Koalitionsfreiheit der Tarifvertragsparteien (Art. 9 Abs. 3 GG).

¹² Vgl. Heinz Lampert/Albrecht Bossert: Die Wirtschafts- und Sozi-

alordnung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Union, 17. Aufl., München 2011.

¹³ Ute Mager: Einrichtungsgarantien. Entstehung, Wurzeln, Wandlungen und grundgesetzgemäße Neubestimmung einer dogmatischen Figur des Verfassungsrechts, Tübingen 2003.

¹⁴ Zu Schreiber vgl. Jörg Althammer: Wilfrid Schreiber, in: Jürgen Aretz u. a. (Hrsg.), Zeitgeschichte in Lebensbildern, Bd. 12, Münster 2007, S. 77–85 (mit Literatur).

¹⁵ Vgl. Gøsta Esping-Andersen: Three Worlds of Welfare Capitalism, Oxford 2004.

¹⁶ Dieser Grundsatz galt bereits bei der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahr 1962. „Fördern und Fordern“ ist also kein neues Prinzip staatlicher Sozialpolitik, sondern lediglich Ausfluss der Gestaltungsprinzipien der Personalität und der Subsidiarität.

¹⁷ Zu den familienbezogenen Elementen des Steuer- und Sozialsystems vgl. die Beiträge in Jörg Althammer/Ute Klammer: Ehe und Familie in der Steuerrechts- und Sozialordnung, Tübingen 2006; hier findet sich auch eine Abschätzung des quantitativen Umfangs staatlicher Familienpolitik; vgl. Jörg Althammer/Hajo Romahn: Reform der monetären Familienpolitik – Notwendigkeit und Optionen, in: ebd., S. 25–54.

¹⁸ Instruktiv hierzu ist die Begründung des Bundesverfassungsgerichts zur Ehegattenbesteuerung aus dem Jahr 1957. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass Art. 6 Abs. 1 GG ein „Bekenntnis zur Freiheit der spezifischen Privatsphäre für Ehe und Familie“ darstellt. Eine Familienbesteuerung, die eine spezifische Lenkungsabsicht verfolgt (sog. „Edukationseffekt“), wäre damit unvereinbar. Das Splittingverfahren wird von den Verfassungsrichtern hingegen ausdrücklich als allokatonsneutral charakterisiert; vgl. BVerfGE vom 17.01.1957 –1 BvL 4/54. Es ist bemerkenswert, dass aktuelle sozialpolitische Regelungen wie das Elterngeld eine explizite Lenkungsabsicht in Richtung einer stärkeren Erwerbspartizipation der Frau aufweisen.

¹⁹ Zuvor lag die Organisation der Rentenversicherung für die Arbeiter bei 22 Landesversicherungsanstalten, die der Angestellten bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

²⁰ Dies wird besonders deutlich bei Wilfrid Schreiber, der die zentrale Errungenschaft der Industrialisierung in der Überwindung der Proletarität sieht. In der modernen Industriegesellschaft, so Schreiber, ist der Arbeiter nicht mehr „funktional arm“.

²¹ Nach aktuellen Schätzungen beträgt dieser Anteil der „vollständig Exkludierten“ mehr als 8 % aller Frauen; vgl. Jörg Althammer: Sozialpolitische Inklusion zwischen Familie und Staat, in: Roman Herzog Institut (Hrsg.): *Wie viel Familie verträgt die moderne Gesellschaft?* Berlin 2011.

²² Vgl. insbes. Johannes Messner: *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, 7. Aufl., Berlin 1984. Allerdings war unter katholischen Sozialwissenschaftlern bereits in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland umstritten, ob und auf welche Weise der Sozialstaat in die innerfamiliäre Arbeitsteilung eingreifen soll. Während z. B. Wilfrid Schreiber einen Edukationseffekt des Steuersystems befürwortet, lehnt die unter maßgeblicher Mitwirkung von Joseph Höffner entstandene Rothenfelder Denkschrift eine entsprechende Steuerungsfunktion staatlicher Sozialpolitik explizit ab.

²³ Dies gilt selbst für sehr themenspezifische Verlautbarungen wie das apostolische Schreiben *Familiaris consortio* Papst Johannes Pauls II. (1981) über die „Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute“. In diesem Schreiben fordert die Kirche – ganz im Sinn des Art. 6 Abs. 2 GG – das Recht der Eltern auf die freie Wahl der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und insbesondere eine wirtschaftliche Struktur, welche die Mütter nicht faktisch zur Erwerbstätigkeit zwingt. Das Schreiben geht jedoch nicht darauf ein, wie diese Norm in der Praxis konkret umzusetzen ist.